Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 143

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 14. Dezember 2015

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/70/593)*]

70/112. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 und ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011, 67/241 vom 24. Dezember 2012, 68/254 vom 27. Dezember 2013 und 69/203 vom 18. Dezember 2014,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[1], über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen[2] und über die Änderung der Verfahrensordnung des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen[3], des Berichts des Rates für interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[4] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[5] sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 3. November 2015 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses[6],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[1], über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen[2] und über die Änderung der Verfahrensordnung des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen[3], dem Bericht des Rates für interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen[4] und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[5];

2. *schließt* sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

---

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 19. Juni 2017 (gilt nur für Deutsch).

[1] A/70/187.

[2] A/70/151.

[3] A/70/189.

[4] A/70/188.

[5] A/70/420.

[6] A/C.5/70/9.

I

System der internen Rechtspflege

3. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

5. *stellt fest*, dass das System der internen Rechtspflege sich weiterentwickelt und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

6. *betont*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen zwischen den maßgeblichen Interessenträgern sind, um eine dialogorientierte Kultur in der gesamten Organisation zu fördern;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

8. *beschließt*, die Amtszeit der drei Ad-litem-Richter um ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, zu verlängern;

9. *betont*, dass ein Beschluss über eine mögliche Umwandlung der Ad-litem-Stellen in Vollzeitstellen und die für die zukünftige Daueranstellung zu erfüllenden Voraussetzungen, einschließlich der Frage der Eignung der gegenwärtigen Ad-litem-Richter, nach Prüfung der diesbezüglichen Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger sowie der entsprechenden Anmerkungen des Generalsekretärs während der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung getroffen wird;

10. *begrüßt* die Einsetzung der Sachverständigengruppe und vertraut unter Hinweis auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses darauf, dass die Empfehlungen der Gruppe und die entsprechenden Anmerkungen des Generalsekretärs umfassend sein und sich auf sämtliche wichtigen Aspekte des Systems der internen Rechtspflege erstrecken werden;

11. *erinnert* daran, dass das Ziel der unabhängigen Zwischenbewertung des Systems der internen Rechtspflege darin besteht, das gegenwärtige System zu verbessern;

12. *erinnert außerdem* an ihren Beschluss, dass die unabhängige Zwischenbewertung des Systems der internen Rechtspflege eine Prüfung der Beziehung zwischen dem formellen und dem informellen System und der Frage beinhalten soll, ob die in ihrer Resolution 61/261 vorgegebenen Ziele auf effiziente und wirtschaftliche Weise erreicht werden;

13. *bekräftigt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer einundsiebzigsten Tagung die Empfehlungen der Sachverständigengruppe gemeinsam mit ihrem Schlussbericht und seinen Anmerkungen zur Prüfung vorzulegen;

II

Informelles System

14. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, wie auch für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

15. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen System, und ermutigt dazu, die informelle Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen;

16. *verweist* auf Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses und befürwortet die fortgesetzte Mitwirkung des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen an der Weiterentwicklung und Verbesserung der Personalpolitik und -praxis;

17. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bediensteten wie auch die Führungskräfte sich Fähigkeiten im Bereich der Konfliktkompetenz aneignen und diese anwenden, um Konflikte zu vermeiden, mit potenziellen oder tatsächlichen Konflikten umzugehen und resilient zu bleiben, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Förderung der Konfliktkompetenz auf allen Ebenen der Organisation;

18. *würdigt* Bemühungen mit dem Ziel, Streitfälle schon vor einem Gerichtsverfahren beizulegen, insbesondere durch die Stärkung der Konfliktkompetenz und die Zusammenarbeit zwischen den formellen und informellen Teilen des Systems der internen Rechtspflege, und bestärkt das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen, seine Beratungs- und Informationstätigkeiten an allen Dienstorten fortzusetzen, um die informelle Beilegung von Streitigkeiten zu fördern;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass der Zugang zu dem Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen für die Bediensteten im Feld, einschließlich derjenigen in besonderen politischen Missionen, ein Problem darstellt, befürwortet die Erarbeitung innovativer Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* darum, dass auch in künftigen Berichten über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen klare Informationen über die Zahl und Art der Fälle, die Nichtbedienstete betreffen, vorgelegt werden;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Umsetzung der im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen[2] enthaltenen Empfehlungen erzielt worden sind, und betont, wie wichtig es ist, das Leistungsmanagement und die Kommunikation zwischen Bediensteten zu verbessern, um zur Behebung der tieferen Ursachen von Streitigkeiten beizutragen;

22. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

23. *verweist* auf Ziffer 39 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert, dass der Generalsekretär abermals nicht dem Ersuchen nachgekommen ist, sicherzustellen, dass die überarbeitete Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen bekanntgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär erneut, dies bis spätestens Ende Februar 2016 vorrangig zu tun;

III

Formales System

24. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete fortlaufend einen positiven Beitrag zum System der internen Rechtspflege leistet;

25. *erkennt an*, wie wichtig das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Filter im System der internen Rechtspflege ist, und legt dem Büro nahe, auch künftig die Bediensteten über die Begründetheit ihrer Sache zu beraten, insbesondere wenn es summarische oder vorbeugende Rechtsberatung erteilt;

26. *erklärt erneut*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Revisionsgericht der Vereinten Nationen über voll funktionsfähige Gerichtssäle mit geeigneter Informationstechnologie verfügen müssen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Informationen über Streitigkeiten unter Beteiligung von Nichtbediensteten sowohl im Kontext der verwaltungsinternen Kontrolle als auch der informellen Mediation in seine zukünftigen Berichte aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen zur Institutionalisierung guter Managementpraktiken vorhanden sind, deren Ziel es ist, Streitigkeiten unter Beteiligung der verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zu vermeiden oder zu mildern;

29. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der zunehmenden Zahl der beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängigen Fälle und den hohen Kosten für die Organisation aufgrund finanzieller Entschädigungszahlungen an Bedienstete und befürwortet in diesem Zusammenhang weitere Bemühungen zur effektiven und effizienten Behandlung von Fällen, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem formellen und dem informellen Teil des Systems der internen Rechtspflege und ein proaktives Fallmanagement durch die Richter des Gerichts;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Führungskräfte, deren Entscheidungen gemäß den anwendbaren Personalvorschriften der Vereinten Nationen für grob fahrlässig befunden wurden und zu Rechtsstreitigkeiten und finanziellen Verlusten geführt haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* um weitere Informationen über die Wirksamkeit der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle, die im formellen System der internen Rechtspflege zuerst tätig wird, und über ihre Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen von Führungskräften, die rechtliche und finanzielle Konsequenzen für die Organisation haben könnten, und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

32. *nimmt Kenntnis* von den Informationen über den Mechanismus zur freiwilligen Zusatzfinanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete und beschließt, die Versuchsphase für den Mechanismus um ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 zu verlängern;

33. *anerkennt* die Bemühungen, die unternommen wurden, um für die Bediensteten Anreize zu schaffen, sich nicht gegen eine Beteiligung am Mechanismus zur freiwilligen Zusatzfinanzierung zu entscheiden, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, diese Anreize zu verstärken, insbesondere dort, wo die Beteiligung gering ist;

34. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Daten über die Beiträge von Bediensteten zur Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete zu sammeln und zu prüfen und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

35. *betont*, dass weitere Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Bediensteten für die Wichtigkeit ihrer finanziellen Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete ermittelt werden müssen;

36. *verweist* auf Ziffer 44 ihrer Resolution 69/203, bedauert den Verzug bei der Fertigstellung eines einheitlichen Verhaltenskodexes für alle Rechtsvertreter und ersucht den Generalsekretär erneut, der Generalversammlung spätestens auf dem Hauptteil ihrer einundsiebzigsten Tagung den Verhaltenskodex vorzulegen;

37. *verweist außerdem* auf Ziffer 41 ihrer Resolution 69/203 und ersucht den Generalsekretär erneut, der Generalversammlung einen Bericht über die Anwendung der Änderung des Artikels 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Artikels 7 Absatz 5 des Statuts des Revisionsgerichts vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die administrativen Auswirkungen, etwaige Auswirkungen auf den rechtzeitigen Abschluss dieser Fälle, etwaige endgültige Rechtsmittelentscheidungen bezüglich einer Anordnung und Kosteneinsparungen aufgrund der Aussetzung von Verfahren bei anhängigen Revisionen, und dies während des Hauptteils ihrer einundsiebzigsten Tagung zu tun;

38. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Vorrechte und Immunitäten der Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts zu harmonisieren, und beschließt, Artikel 4 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten sowie Artikel 3 des Statuts des Revisionsgerichts wie folgt zu ändern:

a) Statut des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten, Artikel 4, neuer Absatz 12:

> 12. Die Richter des Gerichts gelten gemäß dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen als Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind;

b) Statut des Revisionsgerichts, Artikel 3, neuer Absatz 12:

> 12. Die Richter des Revisionsgerichts gelten gemäß dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen als Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind;

39. *billigt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs, Artikel 8 (Revision) der Verfahrensordnung des Revisionsgerichts zu ändern, und beschließt folgende Änderung:

> Artikel 8 (Revision), neuer Absatz 6:
>
> 6. Die Revision hat aufschiebende Wirkung auf das angefochtene Urteil oder den angefochtenen Beschluss;

40. *billigt ferner* den Vorschlag des Generalsekretärs hinsichtlich des Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden wegen angeblichen Fehlverhaltens oder angeblicher Amtsunfähigkeit von Richtern der Gerichte und die vom Sechsten Ausschuss vorgeschlagene und in dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 3. November 2015 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses enthaltene Änderung[7] und beschließt, den dieser Resolution als Anlage beigefügten Mechanismus in seinem geänderten Wortlaut anzunehmen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die Statuten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts in der seit ihrer ursprünglichen Annahme durch die Generalversammlung geänderten Fassung so bald wie möglich, jedoch spätestens auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zu veröffentlichen;

---

[7] Siehe A/C.5/70/9, Anhang.

IV

Sonstige Fragen

42. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Revisionsgerichts in seine Berichte aufzunehmen;

43. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses.

75. Plenarsitzung
14. Dezember 2015

Anlage

Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden wegen angeblichen Fehlverhaltens oder angeblicher Amtsunfähigkeit von Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen

1. Gegen einen Richter vorgebrachte Anschuldigungen wegen Fehlverhaltens oder Amtsunfähigkeit sind schriftlich direkt an den Präsidenten des betreffenden Gerichts zu richten. Beschwerden gegen einen amtierenden Präsidenten sind an den nach dem Präsidenten dienstältesten Richter (den „empfangenden Richter“) zu richten.

2. Der Beschwerdeführer erhält eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Beschwerde.

3. Eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach dem angeblichen Fehlverhalten oder der angeblichen Amtsunfähigkeit eingeht, es sei denn, der in Ziffer 4 dargestellte Sachverhalt trifft zu.

4. Lediglich als Übergangsmaßnahme kann gegen einen Richter eines der beiden Gerichte wegen angeblichen Fehlverhaltens oder angeblicher Amtsunfähigkeit während des Zeitraums ab der Billigung des Mechanismus für den Umgang mit möglichen Verfehlungen von Richtern in Resolution 67/241 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2012 bis zum Zeitpunkt der Billigung des vorliegenden Mechanismus eine Beschwerde eingereicht werden, mit der Maßgabe, dass sie innerhalb von 60 Tagen nach Billigung des vorliegenden Mechanismus einzureichen ist.

5. Verstöße gegen die Normen, die in dem in Resolution 66/106 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2011 gebilligten Verhaltenskodex für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen festgelegt sind, sind Verhaltensweisen, die die Sanktionierung eines Richters rechtfertigen würden. Die Art von Amtsunfähigkeit, die einen Ausschluss vom Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten oder vom Revisionsgericht rechtfertigen würde, ist eine körperliche oder geistige Erkrankung, die einen Richter daran hindert, seine richterlichen Aufgaben wahrzunehmen, und gegen die auch durch ein angemessenes Entgegenkommen nichts getan werden kann.

6. Entsprechend den Grundsätzen der Unabhängigkeit der internen Rechtspflege und der richterlichen Unabhängigkeit sind richterliche Entscheidungen keine Frage von Verhaltensregeln und können nicht Gegenstand einer Beschwerde im Rahmen dieses Mechanismus sein. Die Frage der Ablehnung – darf ein bestimmter Richter in einem Verfahren den

Vorsitz führen oder als Beisitzer tätig sein – kann nicht im Rahmen des Beschwerdemechanismus behandelt werden.[8] Eine Beschwerde ist keine Revision.

7. Grundsätzlich werden Beschwerden, die sich auf eine anhängige Rechtssache beziehen, erst behandelt, nachdem die Rechtssache entschieden wurde.

8. Beschwerden wegen Fehlverhaltens oder Amtsunfähigkeit eines Richters haben Folgendes zu enthalten:

a) Name und Anschrift des Beschwerdeführers;

b) Zeitpunkt und Ort des angeblichen Fehlverhaltens;

c) Name des Richters, gegen den sich die Beschwerde richtet;

d) eine detaillierte Beschreibung des angeblichen Fehlverhaltens oder der angeblichen Amtsunfähigkeit, mit Angabe des Datums;

e) etwaige weitere sachdienliche Informationen, darunter Namen und Kontaktadressen von Zeugen, zu dem Sachverhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, sowie beweiskräftige Unterlagen, falls vorhanden;

f) die Unterschrift des Beschwerdeführers und das Datum der Einreichung der Beschwerde.

9. Der Beschwerdeführer kann auf eigene Kosten von einer anderen Person vertreten werden.

10. Nach Eingang einer Beschwerde wird sie vom Präsidenten oder empfangenden Richter geprüft, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

11. Entscheidet der Präsident oder der empfangende Richter, dass keine weiteren Maßnahmen angezeigt sind, teilt er dies dem Beschwerdeführer innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit und übermittelt dem Richter, gegen den sich die Beschwerde richtet („betroffener Richter“), eine Abschrift.

12. Entscheidet der Präsident oder der empfangende Richter, dass weitere Maßnahmen gerechtfertigt sind, übermittelt er dem betroffenen Richter eine Abschrift der Beschwerde und etwaiger begründender Unterlagen mit der Bitte, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen, es sei denn, die Frist wird vom Präsidenten oder empfangenden Richter verlängert.

13. Wird die Beschwerde zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Anhängigkeit beim Präsidenten oder empfangenden Richter zur Zufriedenheit der Parteien informell beigelegt, wird der Präsident oder der empfangende Richter vom Beschwerdeführer entsprechend unterrichtet und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

14. Gelangt der Präsident oder der empfangende Richter nach einer ersten Prüfung zu der Auffassung, dass eine weitere Untersuchung erforderlich ist, wird der Beschwerdeführer entsprechend informiert.

15. Gelangt der Präsident oder der empfangende Richter zu der Auffassung, dass hinreichende Gründe für eine formelle Untersuchung vorliegen, setzt er eine Gruppe externer Sachverständiger ein, die den Auftrag hat, die Anschuldigungen zu untersuchen und dem Präsidenten oder empfangenden Richter ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen vorzulegen. Die Sachverständigengruppe setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um Richter, ehemalige Richter oder andere namhafte Juristen handelt. Bei der Er-

[8] Die Frage der Ablehnung der Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts wird in Artikel 4 Absatz 9 beziehungsweise Artikel 3 Absatz 9 der Statuten der Gerichte behandelt.

nennung der Mitglieder der Gruppe hat der Präsident oder der empfangende Richter dem Grundsatz der geografischen Verteilung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter Rechnung zu tragen.

16. Der Präsident oder der empfangende Richter legt das Mandat der Sachverständigengruppe fest. Das Mandat soll gewährleisten, dass der betroffene Richter alle Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens in Anspruch nehmen kann.

17. Der betroffene Richter kann auf eigene Kosten von einer anderen Person vertreten werden.

18. Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem ihr die Beschwerde zugestellt wurde, schließt die Sachverständigengruppe ihre Untersuchung ab und erstattet dem Präsidenten oder empfangenden Richter schriftlich Bericht.

19. Alle Richter des betreffenden Gerichts, mit Ausnahme des betroffenen Richters, prüfen den Bericht der Gruppe und empfehlen eine der folgenden Vorgehensweisen:

a) Gelangen die Richter mehrheitlich zu der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt und werden der betroffene Richter und der Beschwerdeführer vom Präsidenten oder empfangenden Richter schriftlich entsprechend informiert;

b) gelangen die Richter mehrheitlich zu der Auffassung, dass die Beschwerde zwar begründet ist, jedoch eine Amtsenthebung des betroffenen Richters nicht gerechtfertigt ist, trifft der Präsident oder der empfangende Richter die Abhilfemaßnahmen, die er für angezeigt hält;

c) gelangen die Richter einstimmig zu der Auffassung, dass die Beschwerde begründet und die Angelegenheit ernst genug ist, um die Amtsenthebung des betroffenen Richters zu rechtfertigen, teilen sie dies dem Präsidenten oder empfangenden Richter des Gerichts mit. Der Präsident oder der empfangende Richter wendet sich über den Rat für interne Rechtspflege an die Generalversammlung, um die Amtsenthebung des betroffenen Richters zu beantragen. Der betroffene Richter wird so bald wie möglich vom Präsidenten oder empfangenden Richter über diese Empfehlung unterrichtet;

d) gelangen die Richter mehrheitlich zu der Auffassung, dass die Beschwerde begründet und die Angelegenheit ernst genug ist, um die Amtsenthebung des betroffenen Richters zu rechtfertigen, trifft der Präsident oder der zuständige Richter die Abhilfemaßnahmen, die er für angezeigt hält. Dem betroffenen Richter wird Gelegenheit gegeben, zu der vorgesehenen Sanktion abschließend schriftlich Stellung zu nehmen;

e) nach Abschluss des in diesem Absatz beschriebenen Verfahrens wird der Beschwerdeführer über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens informiert.

20. Das Beschwerdeprüfungsverfahren ist bis zu seinem endgültigen Abschluss vertraulich. Wird das Verfahren gemäß Absatz 11, 13 oder 19 *a*) abgeschlossen, ist der Name des betroffenen Richters auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln.

21. Die jeweiligen Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts legen der Generalversammlung jedes Jahr über den Rat für interne Rechtspflege einen Bericht über die Behandlung von Beschwerden vor.

22. Dieser Mechanismus tritt nach Billigung durch die Generalversammlung in Kraft.